



Gesundheits- und Sozialdepartement
Herr Regierungsrat Guido Graf
6002 Luzern

Luzern, 13.5.2018

**Vernehmlassungsantwort Grüne Partei Luzern
Änderung der Rechtsform der kantonalen Spitalunternehmen
(Änderung des Spitalgesetzes)**

Sehr geehrter Regierungsrat Guido Graf
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Einleitung

Bereits bei der Beratung zur Vorlage des Spitalgesetzes (B 116, Jahr 2005) machten wir deutlich, dass wir gegen die Verselbstständigung der Spitalunternehmen waren. Damals, wie heute, ist eines der Hauptargumente des Regierungsrates, dass der Wettbewerb unter den Spitälern mehr spielen müsse, dem Unternehmen mehr Freiraum eingeräumt werden solle und nicht zuletzt, dass die Kosten im Gesundheitssystem sinken. Die beschlossene Verselbstständigung ging für uns in eine falsche Richtung und mit diesem entscheidenden Schritt hat der Einfluss und die Mitsprache der Bevölkerung, respektive deren Vertreterinnen und Vertreter im Kantonsparlament auf ein Minimum abgenommen. Wir können uns im Rahmen der Beteiligungsstrategie, im Aufgaben- und Finanzplan und beim Planungsbericht zur

Gesundheitsversorgung im Rahmen von Bemerkungen etwas mitsteuern, doch damit ist unser Einfluss erschöpft.

Zur Vernehmlassungsvorlage

Die Gesundheitsversorgung in diesem Land soll qualitativ hochstehend und der ganzen Bevölkerung zugänglich sein. Der Kanton trägt gemäss unserer Verfassung die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung und soll demzufolge das Angebot regeln und die Grundversorgung anbieten. In erster Linie ist es also eine Frage des gesetzlichen Auftrags und der Verantwortlichkeit. Der Kanton hat den gesetzlichen Versorgungsauftrag, für die gesamte Bevölkerung im Kanton die Grundversorgung sicherzustellen. Die Spitalunternehmen des Kantons Luzern wirtschaften erfolgreich und zeigen sich im heute herrschenden Wettbewerb im Gesundheitswesen gut aufgestellt. Aufgrund der Grösse und zahlreicher Kooperationen mit verschiedenen anderen Spitälern nehmen die Spitalunternehmen des Kantons Luzern über den Kanton hinaus eine unverzichtbare Stellung ein.

Wir vermissen, dass der Regierungsrat in der Vernehmlassungsbotschaft keine anderen Rechtsformen geprüft hat. Es fehlen Pro und Contra, so wäre auch eine gemeinnützige Ausrichtung für die Rechtsform der Spitäler möglich, in welcher nicht die Gewinnmaximierung an erster Stelle steht, sondern die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung. Mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Rechtsform, müssen wir davon ausgehen, dass zukünftig das mittelfristige Betriebsergebnis aller Wahrscheinlichkeit nach höhere Priorität zukommt, als die langfristige Versorgungssicherheit der Bevölkerung. So ist nachgewiesen, dass Spitäler mit öffentlich-rechtlichen Trägerschaften mehr gemeinwirtschaftliche Leistungen erbringen als privatrechtliche Spitäler.

Eine Aktiengesellschaft strebt eine Gewinnmaximierung an, dies geht auf Kosten der Versorgung, des Personals und zu guter Letzt auf Kosten der Bevölkerung. Es ist bekannt, dass deutsche Spitalkonzerne grosses Interesse an Schweizer Spitälern haben. Welche Konsequenzen dies haben kann, sehen wir bei unserem nördlichen Nachbarn. Nicht lukrative, aber für die Grundversorgung wichtige medizinische Angebote wurden abgebaut, Fachgebiete mit Gewinnpotenzial ausgebaut. Eine weitere Gefahr, insbesondere bei Massnahmen auf der Ausgabenseite, ist der zusätzliche Druck auf das Personal, welches bei immer höherer Belastung, aber gleichbleibendem Personalbestand, immer mehr leisten muss.

Heute sieht es noch so aus, dass die Spitalunternehmen Gewinne schreiben und für Investoren ein lukratives Objekt wären, wenn sie denn zum Verkauf stünden. Trotz der Bekundung des Regierungsrates, dass eine Übertragung der Aktie an Dritte nicht vorgesehen ist, geht unseres Erachtens der 2005 mit der Verselbstständigung

eingeschlagene Weg weiter in diese Richtung. Eine Privatisierung der Spitäler lehnen wir mit aller Deutlichkeit ab.

Das Hauptargument der Vorlage ist der Ruf nach mehr Handlungsspielraum und Flexibilität, wir sind jedoch klar der Meinung, dass diese in der heutigen Rechtsform genügend vorhanden sind und auch wahrgenommen werden.

Eine marktfähige Leistung, deren Erbringung der politischen Steuerung bedarf, zum Beispiel Leistungen der Spitalversorgung, ist deshalb entsprechend auszugestalten und nicht primär (wie in der Botschaft suggeriert) an die Rechtsform der Aktiengesellschaft gebunden.

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Dabei sind auf folgende Punkte zu achten:

- Von einer Umwandlung des Luzerner Spitals in eine Aktiengesellschaft ist abzusehen und weiterhin als öffentlich-rechtliche Anstalt zu führen.
Die bestehende Rechtsform einer «öffentlich-rechtlichen Anstalt» in Bezug auf effiziente Strukturen, die ein schnelles Agieren ermöglicht, ist in keiner Weise im Vergleich zu einer Aktiengesellschaft im Nachteil. Auch eine Anstalt verfügt über eine mit der Aktiengesellschaft vergleichbare Organisationsstruktur. Es gibt bei genauerer Betrachtung kein Argument, welches überzeugend die Umgestaltung der Anstalt in eine AG darlegen könnte.
- Für diese öffentlich-rechtliche Anstalt soll das Spitalgesetz angepasst werden. Der einzige Vorteil einer AG könnte darin bestehen, dass das Aktienrecht für sämtliche Gesellschaften dieser Rechtsform schweizweit Gültigkeit hat und somit die Rechtssprechung einfacher ist. Dieser Vorteil überwiegt jedoch nicht die Nachteile einer AG. Zudem können unter anderem diese rechtlichen Grundlagen in einem Spitalgesetz geregelt werden.
- Sollte der Regierungsrat weiterhin an der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft festhalten, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Die Form der Aktiengesellschaft soll gemeinnützig sein. Die Gemeinnützigkeit als oberster Zweck ist nach dem Aktienrecht sehr wohl möglich und schliesst ein wirtschaftliches Handeln nicht aus. Diese Rechtsform wählte beispielsweise die Stadt Luzern bei der Auslagerung der Betagtenzentren aus der städtischen Verwaltung.
 - Der Kanton soll gemäss den Ausführungen zu 100% alleiniger Aktionär bleiben. Dabei stellt sich aber die Frage, wer nun die Aktionäre, also letztendlich die Bevölkerung, gegenüber den Verwaltungsrat vertritt. In dem angedachten Vertretungsmodell vertritt ein einziger Regierungsrat

die gesamten Aktionäre und wird gleichzeitig auch im Verwaltungsrat Einsitz nehmen. Dies widerspricht jeglichen Grundsätzen einer «good Governance».

- Weiter fällt uns die angedachte Machkonzentration bei einer Person ins Auge. So ist angedacht, dass der Kanton mit einer Person als Alleinaktionär mit sehr vielen Kompetenzen ausgestattet ist. Ein Regierungsrat wählt und kontrolliert einen Verwaltungsrat, in dem er ebenfalls mitarbeitet. Er wählt die Revisionsstelle, formuliert die Eignerstrategie und so weiter und so fort. Diese Machtkonzentration lehnen wir ab! Die Vorlage lässt eine klare Trennung der Organe vermissen und muss an diesem Punkt zwingend nachgebessert werden. Zu lösen wäre das Problem, indem nicht der Regierungsrat des zuständigen Departements, sondern ein anderer Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nimmt. Diese Regelung befolgt beispielsweise der Stadtrat von Luzern bei den städtischen Betrieben wie VBL oder EWL.
- Zudem fordern wir, dass als Zeichen der Transparenz die Kommission Gesundheit, Arbeit und soziale Sicherheit (GASK) als Fachkommission bei der Besetzung der Verwaltungsräte sowie bei der Vertretung des Aktionariats bei den Generalversammlungen miteinbezogen wird. Dies könnte so erfolgen, dass der Regierungsrat für die Wahl der Verwaltungsräte, wie für die Genehmigung der Jahresrechnung und die Erteilung der Decharge der GASK einen Antrag zur Genehmigung einreicht.
- Ebenfalls soll die Eignerstrategie viel klarer ausformuliert werden und im Grundsatz auch für die im Besitze der geplanten Spital AG weiteren Gesellschaften gelten. Jede der in der Holding zusammengefassten Gesellschaften soll eine Eignerstrategie haben, die der GASK zur Genehmigung vorzulegen ist.
- Ebenfalls soll der für die Spital AG auszuarbeitende Gesamtarbeitsvertrag zwingend für sämtliche in der Holding zusammengefassten Gesellschaften gelten.

Zusammenfassend

Die Grüne Partei Luzern lehnt eine Umwandlung der Spitalunternehmen in eine Aktiengesellschaft ab. Das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie arbeiten bereits heute erfolgreich, sind in der zentralschweizer Spitallandschaft gut positioniert und arbeiten mit anderen Spitälern zusammen. Die Grünen anerkennen

diese gute Arbeit und sind klar der Meinung, dass auch in der heutigen Rechtsform die notwendige Eigenständigkeit, Flexibilität und Zusammenarbeit mit anderen möglich ist.

Eine Aktiengesellschaft bringt unseres Erachtens falsche Leistungsanreize. Aktionäre werden ein Interesse an Gewinn haben und nicht das Wohl der Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt stellen. Eine Aktiengesellschaft ist ein Konstrukt, bei dem es nicht um ideelle Werte und Gemeinnützigkeit geht, sondern profitable Behandlungsmethoden werden ausgebaut. Wir Grünen sehen keine signifikanten Vorteile bei der Änderung der Rechtsform. Es ist schon heute möglich, flexibel und autonom zu handeln. Dafür braucht es keine Auslagerung in eine Aktiengesellschaft. Für eine öffentlich-rechtliche Anstalt, wie es das Luzerner Spital ist, braucht es ein eigens dafür ausgearbeitetes Spitalgesetz.

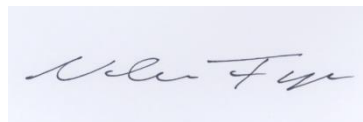
Sollte trotzdem an der Form der Aktiengesellschaft festgehalten werden, so ist eine angepasste Vorlage, welche unsere oben ausgeführten Forderungen beinhaltet, auszuarbeiten.

Freundliche Grüsse

Für die Grünen Luzern



Christina Reusser



Urban Frye